

Kurztitel

Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 14/1968 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 259/1975

§/Artikel/Anlage

§ 112

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Text

§ 112. (1) Fahrtregler oder Sicherheitsapparate müssen bei jeder Seilfahrt auf Seilfahrtgeschwindigkeit geschaltet sein.

(2) Beim Probetreiben nach § 151 hat der Fördermaschinist die Einstellung des Teufenzeigers zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.